

Das Interesse des Rechts an der Publizität der relevanten Lebensdaten

Autor(en): **Bühler, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **83 (1987)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Interesse des Rechts an der Publizität der relevanten Lebensdaten

Von *Theodor Bühler* *

Publizität ist synonym von Offenkundigkeit und Offenlegung¹. Rechtsverhältnisse und -zustände werden offengelegt, um sie bekannt zu machen. Die Publizität ist absolut, d.h. uneingeschränkt, wenn jedermann Einblick erhalten kann. Wird hingegen der Adressatenkreis eingeschränkt, bleibt er aber unbestimmt, ist die Publizität relativiert, aber nicht aufgehoben. Dies wird sie erst, wenn der Adressatenkreis bestimmbar, beispielsweise auf den engsten Familienkreis beschränkt, bleibt.

Gemäss Art. 31 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beginnt die Persönlichkeit des Menschen mit dem Leben nach der vollendeten Geburt² und endet mit dem Tode³. Für die privatrechtliche Existenz und Stellung einer Person haben noch Bedeutung die Mündigkeit (Art. 14–16 ZGB) und die Eheschliessung⁴. Damit sind die für das Recht relevanten Lebensdaten aufgezählt.

In archaischen Zeiten wurde die Mannbarkeit nach ihrer biologischen und physischen äusseren Erscheinung festgestellt, weil das Alter nicht genau bestimmt werden konnte⁵. Die Mannbarkeit und die Ehe waren dannzumal die entscheidenden Lebensdaten.

Die Verurkundung der relevanten Lebensdaten in den Zivilstandsregistern

Die rechtlich relevanten Lebensdaten werden nach dem geltenden Recht Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, der Schweiz u.a. in sogenannte Zivilstands- oder Personenstandsregister rechtsverbindlich eingetragen und nachgeführt.

Bereits vor der Französischen Revolution hatten die französischen Könige genaue Vorschriften über die Beurkundung von Taufen, Eheschliessungen und Sterbefällen erlassen⁶. Nach der *ordonnance civile* vom April 1667 sollte der Pfarrer zwei Register führen, die am Ende des Jahres dem *greffier du juge royal* vorzulegen waren und von denen die Zweitausfertigung (= *la grosse*) bei der staatlichen Justizbehörde blieb⁷. Die von der Revolution proklamierte Trennung von Staat und Kirche führte zur Verstaatlichung des Zivilstandswesens in der Verfassung vom 3. September 1791⁸, und ein Dekret *qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens* vom 20. September 1792 wurde erlassen⁹. Der *Code civil* von 1804 übernahm weitgehend die Bestimmungen dieses Dekrets in den Art. 34–54 und 55–87¹⁰. Danach waren Geburten, Heiraten und Sterbefälle nur

durch die von weltlichen Beamten ausgestellten Personenstandsurkunden beweisbar, es sei denn, dass eine Eintragung aufgrund eines Urteils berichtigt worden war (Art. 99–101)¹¹.

Diese Regelung des französischen *Code civil* wurde Vorbild für viele Kodifikationen Deutschlands¹² und der schweizerischen Kantone. Seit dem Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe vom 24. Christmonat 1874, in Kraft seit dem 1. Januar 1876, ist auch in der Schweiz das Zivilstandswesen verstaatlicht. Die bisher von Priestern und Pfarrern geführten Zivilstandsbücher¹³ erwiesen sich als unzuverlässig¹⁴ und die kantonalen Rechte als zu verschiedenartig¹⁵, um alle Tatsachen und Rechtsvorgänge bezüglich der Persönlichkeit oder die «Bevölkerungsbuchhaltung»¹⁶ vollständig und ohne Ausnahmen zu erfassen¹⁷. Artikel 17 des Bundesgesetzes von 1874 verpflichtete daher den Zivilstandsbeamten, die Geburts- und Todesanzeigen nicht nur entgegenzunehmen und in die betreffenden Register zu protokollieren, sondern diese auch noch zu überprüfen. In diesem Sinne geht das schweizerische Recht weiter als sein französisches Vorbild¹⁸. Zudem ist den Zivilstandsbeamten eine umfassende gegenseitige Mitteilungspflicht auferlegt¹⁹. Dieses Interesse an einer möglichst umfassenden und vollständigen Erforschung der Wahrheit hätte es nötig gemacht, dass jedermann, der etwas darüber weiss, in die Lage versetzt wird, sein Wissen dem zuständigen Zivilstandsbeamten zu vermitteln, was umgekehrt eine absolute Publizität der Zivilstandsdaten erforderlich gemacht hätte. Der Schutz der Persönlichkeit stand dem gegenüber, und der Interessenausgleich wurde darin gefunden, dass bestimmte Personen, die es wissen müssen, anzeigepflichtig erklärt werden²⁰, die Zivilstandsregister öffentliche, nicht aber offene Register sind²¹, d.h. dass sie nur einem begrenzten Kreis von Personen offenstehen²².

In Abweichung zu diesem Grundsatz ermächtigt Art. 29 Abs. 5 der geltenden Zivilstandsverordnung das kantonale Recht, die Veröffentlichung der ehelichen Geburten (mit Ausnahme der Adoptionen), der Todesfälle, der Verkündungen und der Trauungen zuzulassen. Die meisten Kantone haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht²³ und erlauben zumeist den Gemeinden, eheliche Geburten, Verkündungen, Trauungen und Todesfälle im Amtsblatt²⁴, in der Presse²⁵ oder durch Anschläge²⁶ zu veröffentlichen. Uri²⁷, Glarus²⁸ und Basel-Stadt²⁹ schreiben eine solche Veröffentlichung sogar vor. Es wäre im Einzelfall zu untersuchen, in welchen Gemeinden, eine solche Veröffentlichung stattfindet und ob sie dort, wo sie tatsächlich durchgeführt wird, auf alter Tradition beruht. Jedenfalls scheint sie einem Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen³⁰.

Die Geburt eines lebenden Kindes und die Taufe

Nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters wird die Lebens- und damit auch Erbfähigkeit eines Kindes danach beurteilt, dass man es die vier Wände (des Geburtshauses) beschreien hört³¹. «Vereinzelte Quellen verlangen ein qualifiziertes Geschrei, so das Lüneburger Recht ein Geschrei, welches die Nachbarn oben und unten hören können, oder westfälische Weistümer ein Geschrei, das durch eine eichene Planke oder durch eine Wand hindurch gehört werden kann»³². Das Beschreien musste somit offenkundig sein³³.

Insbesondere nach nordischen Rechten war die Wasserweihe und später die Taufe das Zeichen für die Lebensfähigkeit des Neugeborenen³⁴. Sowohl nach katholischem³⁵ als auch nach evangelischem³⁶ Kirchenrecht soll die Taufe grundsätzlich vor versammelter Kirchgemeinde anlässlich eines Gottesdienstes stattfinden³⁷.

Die Emanzipation, die Mündigerklärung und die Entmündigung

Das deutsche Recht kannte unterschiedliche Volljährigkeitstermine³⁸, wobei Volljährigkeit nicht wie heute mit Mündigkeit gleichbedeutend war³⁹. Offenkundig gemacht, wurden die Mannhaftigkeit und die Wehrhaftigkeit als Zeichen von Volljährigkeit, die Ehe, die Abschichtung und die Emanzipation als Zeichen der Mündigkeit.

Die Mannhaftigkeit, durch die der Jugendliche in die Gemeinschaft der Erwachsenen aufgenommen wurde, wurde durch die erste Haarschur markiert und durch das geschorene Haar offenkundig gemacht⁴⁰. Die Haarschur als Zeichen der Mannhaftigkeit ist allerdings keine Eigenheit des deutsch-germanischen Rechtskreises, sondern findet sich u.a. in der griechischen Kirche⁴¹.

Die Wehrhaftmachung geschah in der Landsgemeinde, sobald der Jugendliche die physische Reife erlangt hatte⁴². Vor der Landsgemeinde und durch sie fand auch die Freilassung oder Emanzipation der Unfreien statt⁴³. Beides konnte sowohl als Entlassung (aus der Kindheit bzw. Unfreiheit) als auch als Aufnahme (in den Kreis der Wehrhaften, der Freigelassenen) ausgelegt werden⁴⁴.

Die Abschichtung⁴⁵ ist nach herrschender Lehre die wirtschaftliche Verselbständigung des Haussohnes, also dessen Ausscheiden aus der väterlichen Hauswirtschaft, (meist) unter gleichzeitiger Begründung eines eigenen Hauswesens⁴⁶. Diese musste deutlich sichtbar und offenkundig sein⁴⁷. Dasselbe war für die Emanzipation der Fall, die in einem publizitätswirksamen Akt – etwa in einer Erklärung vor Gericht – erfolgen musste⁴⁸.

Die Mündigkeit tritt nach heutigem Recht automatisch mit der Volljährigkeit ein⁴⁹. Wird aber von dieser Regel abgewichen, was vorzeitig durch besondere Mündigerklärung oder durch Ehe möglich ist, so ist für die Mündigerklärung eine Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt (Art. 431 Abs. 2 ZGB) vorgeschrieben, während bei der Ehe auf deren Publizitätsvorschriften zurückgegriffen werden kann (Art. 105 Abs. 3 ZGB). Vom normalen Tatbestand der Mündigkeit durch Erreichen des entsprechenden Alters weicht aber auch die Fortsetzung der Unmündigkeit bzw. die Entmündigung ab. Auch sie müssen, sobald sie rechtskräftig geworden sind, einmal in einem amtlichen Blatt am Wohnsitz des Unmündigen oder Entmündigten veröffentlicht werden (Art. 375 ZGB).⁵⁰

Trauung und Verkündung

Die Trauung (von *traditio* = Übergabe)⁵¹ ist bekanntlich in allen Kulturen mit besonderen Handlungen und Riten verknüpft. Schon der vorangehende Vertragsschluss zwischen den beiden Sippen, jener der Braut und jener des Bräutigams, fand im germanischen Recht in Anwesenheit des Umstandes, der den Ring bildete und der wie zu jedem Vertrag auch zur Verlobung seine wenn auch nur formelle Zustimmung geben musste, statt⁵². Die verschiedenen Riten der Heimführung der Braut, wie Brautlauf⁵³, Ringgabe⁵⁵, Kuss und Beschreitung des Ehebettes⁵⁶, waren öffentlich⁵⁷ und sind auch noch dann belegt, als der Konsens der Brautleute zum konstitutiven Merkmal der Eheschliessung geworden war. Nach Otto Zallinger waren dieser Konsens und die damit verbundene Ringgabe schon im vorchristlichen germanischen Recht das Konstitutivfordernis der Eheschliessung⁵⁸, mussten aber öffentlich vorgenommen werden⁵⁹, und weil dies im Ring oder *mallum* geschah, ist daraus das Wort «Vermählung» entstanden.

Nachdem die kanonistische Lehre und insbesondere die Pariser Schule Ende des 12. Jahrhunderts dem Konsens der Brautleute, miteinander die Ehe zu schliessen, allein die konstitutive Wirkung für eine gültige Eheschliessung zuerkannt hatten⁶⁰ – Gratian hatte noch zusätzlich die *copula carnalis* gefordert –, traten zwangsläufig die formellen Erfordernisse in den Hintergrund⁶¹ und wurden nicht mehr allgemein beachtet, mit der Folge, dass auch formlos und ohne Zeugen abgegebene Ehewillenserklärungen als gültig behandelt wurden⁶². Als Reaktion dagegen schärften kirchliche Vorschriften seit dem 11. Jahrhundert ein, dass die Trauung vor der Kirchentüre *in facie*⁶³ oder *in conspectu ecclesiae*, deren Ritus auf normannisches Vorbild zurückgeht⁶⁴, stattfinden

müsse⁶⁵. Im 12./13. Jahrhundert ging die Kirche dazu über, die Laientrauung zu verbieten und, um die Einhaltung der Ehehindernisse überwachen zu können, die priesterliche Mitwirkung zur Pflicht zu machen⁶⁶. Auch das weltliche Recht drängte nach Öffentlichkeit des Eheschliessungsaktes⁶⁷. Trotzdem blieb die Praxis der Laientrauung und der Winkelen erhalten⁶⁸. Mit dem Dekret Tametsi des Konzils von Trient (1. November 1563) wurde die Eheschliessung *in facie ecclesiae* obligatorisch erklärt⁶⁹. Die Durchsetzung des Dekrets Tametsi liess aber noch lange Zeit auf sich warten⁷⁰. Das reformierte Eherecht folgte nach: In Zürich wurde 1687 für die Eheschliessung die kirchliche Trauung konstitutiv erklärt⁷¹.

Das Dekret Tametsi erklärte auch das öffentliche Aufgebot als Voraussetzung für einen gültigen Eheschluss für obligatorisch⁷². Es ist aber schon seit dem IV. Laterankonzil rechtens gewesen⁷³. 1530 hatte eine Zwinglische Satzung das öffentliche Aufgebot in Zürich eingeführt, 1611 wurde es dort obligatorisch⁷⁴. Der Priester oder der Pfarrer hatte von der Kanzel aus das Eheversprechen bekanntzugeben, so dass nunmehr Einsprachen und Ehehindernisse von jedermann geltend gemacht werden konnten. Dieses Verfahren wurde in der Folge weiter ausgebaut (dreimalige Verkündung, öffentlicher Anschlag)⁷⁵ und von der staatlichen Ehegesetzgebung übernommen und weitergeführt⁷⁶.

Nach geltendem schweizerischem Recht besteht eine Eheverkündung in der durch den Zivilstandsbeamten vorzunehmenden Veröffentlichung des von den zwei Verlobten einander gegebenen Eheversprechens, das die Verlobten bei ihm anzumelden haben. Die «Verkündung» (= *publication, pubblicazione*) geschieht durch Anschlag des in Art. 153 Zivilstandsverordnung umschriebenen Verkündaktes an der dazu bestimmten Stelle⁷⁷. Sie hat zwingend einer Trauung voranzugehen (Art. 105, 148 Abs. 1 ZGB)⁷⁸. Ausgenommen ist nur die sogenannte Nottrauung (Art. 115 ZGB). Nach Art. 63 *Code civil* wird die Trauung durch Anschlag am Gemeindehaus öffentlich verkündet. Ebenso erfolgt das vom deutschen Ehegesetz in § 12 I 1 geforderte Aufgebot der Verlobten durch öffentlichen Aushang⁷⁹. Keine Eheverkündung kennt das dänische Recht⁸⁰.

Verschollenheit

Der Tod ist in der Regel durch Zivilstandsakte oder Kirchenbücher beweisbar. Eine Ausnahme dazu bildet die Verschollenheit⁸¹. Bei Verschollenheit hat nach Art. 36 Abs. 2 ZGB der Richter jedermann, der Nachrichten über den Verschwundenen oder Abwesenden geben kann,

in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden⁸². Dass der Aufruf mindestens zweimal und auch am letzten Wohnort zu erfolgen hat, dürfte schon Art. 36 ZGB entsprechen, während das schweizerische Recht eine Publikation der eigentlichen Verschollenerklärung nicht vorschreibt⁸³. Der französische *Code civil* fordert eine Veröffentlichung von Auszügen des Gesuches um Verschollenheitserklärung in zwei Zeitungen des Departementes oder des Landes des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Verschollenen (Art. 123). Nach dem deutschen Verschollenheitsgesetz vom 15. Januar 1951 § 19 ist der Verschollene öffentlich aufzufordern, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden könne. Dieses Aufgebot muss gemäss § 20 durch eine Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht werden. Auch die eigentliche Todeserklärung⁸⁴ wird gemäss § 24 in gleicher Weise publiziert.

Ergebnisse und Schluss

Die vorangehende Darstellung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wird man leicht Rechtsordnungen nennen können, die für besonders relevante Lebensdaten keine Publizität kennen, so das angelsächsische Recht. Doch auch dieses Recht kommt für die Ehe nicht ohne *formal ceremony or registration and a certificate* als Beweis des Vorganges aus⁸⁵.

Insbesondere in archaischen Rechtsgemeinschaften, wo sich die Schrift noch nicht allgemein eingebürgert hat, vielmehr das Privileg einiger weniger bleibt, ist jeder Rechtsakt offenkundig zu machen, weil er sonst gar nicht wahrgenommen werden bzw. gar nicht zum Ausdruck kommen kann. Abgesehen davon, sind die Motive, weshalb die Publizität für die wichtigsten Lebensdaten eines Menschen eingeführt worden ist, unterschiedlich: Für das Beschreiben der vier Wände stand im Vordergrund der Beweis der Lebensfähigkeit und damit der Rechtsfähigkeit. Die Offenkundigkeit der Taufe kann als Exorzismus betrachtet werden, da das Kind bis zur Taufe von seinem Vater getötet oder ausgesetzt werden konnte. In einer Gesellschaft wie der mittelalterlichen, die sich durch kleine, überschaubare Gemeinschaften charakterisierte, aber auch heute noch in ländlichen Gegenden besteht ein Bedürfnis nach Publizität aus Teilnahme und Neugier. Da ein Unmündiger bzw. Entmündigter nicht handlungsfähig ist (*e contrario* aus Art. 13 ZGB) und alle jene, die mit ihm verkehren wollen, dies wissen müssen, weil sie sonst riskieren, dass ihre Rechtsgeschäfte mit ihm nichtig sind, ist es ein Gebot von Treu und Glauben gegenüber dem Geschäftspartner, dass eine (vor-

zeitige) Mündigerklärung und eine Entmündigung veröffentlicht werden.

Das Aufgebot bei der Verschollenheit und jenes vor der Eheschliessung zeigen aber das Hauptmotiv auf, das für eine Publizität der wichtigsten Lebensdaten spricht: die Suche nach der Wahrheit, um klare Verhältnisse zu schaffen⁸⁶. Namentlich die von der Kirche bekämpften Winkelehen förderten die Anarchie, die bekanntlich das Gegenteil von Ordnung ist. Es ist daher nicht von ungefähr, dass die seit dem Untergang des Römischen Reiches massgebende Wahrerin von Friede und Recht, die Kirche, die Verkündungs- und Eheschliessungsformen schuf und durchsetzte und die Zivilstandesregistratur einführte. Später übernahm der Staat diese Aufgabe. Dieser glaubte jedoch im Zivilstandswesen auf eine absolute Publizität im Interesse des Persönlichkeitsschutzes eines jeden einzelnen verzichten zu können. Dennoch haben in der Schweiz die Zivilstandsbeamten eine umfassende gegenseitige Mitteilungspflicht (Art. 120 ff. ZStV) und die Gerichte, Verwaltungsbehörden und Urkundspersonen (Art. 130–133 ZStV) eine solche über die unter ihrer Mitwirkung eingetretenen Zivilstandsfälle, um zumindest alle im betreffenden Land erfolgten und Landesbürger betreffende Zivilstandsvorgänge vollständig zu erfassen⁸⁷ und stets à jour zu haben⁸⁸. Die beschränkte Publizität wird noch mehr Gewicht erhalten, wenn die Datenverarbeitung die eigentliche Registrierung ersetzt haben wird. Ohne sie – und das zeigen die angelsächsischen Rechtsordnungen – muss auf ein aufwendiges gerichtliches Feststellungsverfahren gegriffen werden, das kostenmässig den Betroffenen wesentlich mehr belastet als eine unter staatlichem Monopol durchgeführte Registrierung.

Anmerkungen

* Vortrag am 3. SIEF-Kongress in Zürich, 1987.

¹ A. Meier-Hayoz: Das Eigentum. Systematischer Teil und Allgemeine Bestimmungen sowie Kommentar zu Art. 641–654 ZGB (Bern 1981) Syst. Teil N. 57 ff.

² Dieser Zeitpunkt ist zuweilen biologisch oder medizinisch schwer zu bestimmen. Auf diese Problematik soll aber hier nicht weiter eingegangen werden.

³ Art. 31 ZGB ist offensichtlich § 9 des Zürcherischen Privatrechtlichen Gesetzbuches nachgebildet. Vgl. aber auch Satz 9 des Civilgesetzbuches des Kantons Bern.

⁴ P. Tuor/B. Schnyder: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Zürich 1986, 72 f.

⁵ A. Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechtes Bd. 1 (1885), 55.

W. Ogris: Das Erlöschen der väterlichen Gewalt nach deutschen Rechten des Mittelalters und der Neuzeit: Recueils de la Société Jean Bodin XXXVIII (1976) L'Enfant 2. Teil, 418.

⁶ A. Erler: Kirchenbücher: HRG 2. 11 (1974), Sp. 749. Analog in den südlichen Niederlanden: Ph. Godding: Le droit privé dans les Pays-Bas méridionaux du 12^e au 18^e siècles. Bruxelles 1987, 87 ff.

⁷ Ordonnance civile, titre XX, Art. 7–14, hier Art. 14.

⁸ Titre II Art. 7 Abs. 2: «Le pouvoir législatif établira pour tous les habitants sans distinction, le mode par lequel les naissances, mariages et décès seront constatés et il désignera les officiers publics qui en recevront les actes». O. von Gierke. Deutsches Privatrecht Bd. 1. Leipzig 1895, 360.

⁹ J. B. Duvergier: Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements, avis du conseil d'Etat (1788–1830). Paris 1834 ff, Bd. 4, 482 ff.

¹⁰ O. von Gierke (Anm. 8) a.a.O.

¹¹ W. Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Forsch. zur Neueren Privatrechtsgeschichte 24 (1977), 431f.

¹² W. Schubert (Anm. 11), 440 ff.

¹³ und die z.T. im 15. Jahrhundert eingeführt worden waren:

A. Erler (Anm. 6), Sp. 747f.

L. Zehnder: Volkskundliches in der älteren schweiz. Chronistik. Basel 1976, 113 f. mit Quellenangaben.

¹⁴ Vgl. Bericht des Basler Staatsschreibers Felber in: Motive zu dem Entwurf eines Civilgesetzes für den Canton Basel-Stadt (Basel 1866), verfasst von Andreas Heusler, 15 ff; vgl. für Belgien auch Ph. Godding (wie Anm. 6), 85.

¹⁵ E. Huber: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts Bd. 1 (1886), 103 f.

¹⁶ Nach E. Götz: Die neue Zivilstandsverordnung: SJZ 50 (1954), 123.

¹⁷ E. Götz: Die Beurkundung des Personenstandes: Schweiz. Privatrecht Bd. 2 (1967), 398.

¹⁸ E. Götz, (wie Anm. 17), 397.

¹⁹ Art. 120 ZStV; E. Götz (wie Anm. 17), 398.

P. Tuor/B. Schnyder (wie Anm. 4), 107.

M. Pedrazzini/N. Oberholzer: Grundzüge des Personenrechts (Bern 1985), 48.

²⁰ Art. 61, 76, 98, 106, 120–133 ZStV.

²¹ Nach einer Formulierung von E. Götz: Die Beurkundung des Personenstandes (Anm. 17), 421.

vgl. ferner: A. Egger: Das Personenrecht. Komm. zum ZGB (Zürich 1936) N. 22 zu Art. 39 ZGB.

²² Art. 29 ZStV; ferner § 61 des österreichischen Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937; § 61 des deutschen Personenstandsgesetzes. Hierzu G. Beitzke: Familienrecht. München 1985, 22 f.

²³ § 20 der Zürcher Zivilstandsverordnung vom 3. September 1953; Art. 10 des Berner Dekretes über den Zivilstandsdienst vom 17. Februar 1960; § 50 der Luzerner Verordnung über die Einführung der eidg. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 29. Oktober 1953; § 22 der Schwyzer Vollziehungsverordnung zur Verordnung über das Zivilstandswesen vom 27. April 1955; § 26 der Nidwaldner Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung) vom 24. September 1982; Zuger Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981; § 25 Verordnung über das Zivilstandswesen im Kanton Solothurn vom 18. Dezember 1953 (Fassung 1977); Art. 30 der Freiburger Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 30. Dezember 1955; § 20 der Schaffhauser Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 15. Dezember 1928; Art. 16 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 29. Mai 1958 von Appenzell a. Rh.; Art. 15 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 1957 von Appenzell i. Rh.; Art. 13 der St. Galler Verordnung über das Zivilstandswesen vom 8. Juni 1954; Art. 21 der Verordnung über das Zivilstandswesen des Kantons Graubünden vom 2. Oktober 1984; § 27 der Vollziehungsverordnung zur VO des Bundesrates über das Zivilstandswesen vom 5. Januar 1954 des Kantons Aargau; § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 15. Januar 1985; Art. 17 des Walliser règlement d'exécution du 20 novembre 1956 au décret sur l'état civil avec modification (art. 14) apportée par l'arrêté du 20 octobre 1964; art. 39 règlement sur l'état civil du 20 décembre 1977 de Neuchâtel; art. 13 du décret sur le service de l'état civil du 25 avril 1985 du canton de Jura.

- ²⁴ Kanton Bern, Freiburg und Kanton Jura.
- ²⁵ Bern, Zug, Schaffhausen, Neuenburg.
- ²⁶ Schaffhausen.
- ²⁷ Art. 9 der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 26. Mai 1954.
- ²⁸ Art. 13 der Vollziehungsverordnung zur bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen.
- ²⁹ § 17 der Zivilstandsverordnung vom 5. Dezember 1977.
- ³⁰ Vgl. Notiz im Tages-Anzeiger vom 12. August 1986: Gefragte Zivilstandsnachrichten im Anzeiger von Uster.
- ³¹ Quellen im einzelnen bei:
 J. Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer Bd. 1 (1899), hg. von R. Hübner und A. Heusler, Neudruck (1983), 106 und 566f.
 H. Brunner: Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht. Abhandlungen zur RG, hg. von K. Rauch, Bd. 2 (Weimar 1931), 116f.
 A. Erler: Geburt: HRG Bd. 1. 6 (1969), Sp. 1427.
- ³² H. Brunner (wie Anm. 31), 117f.
- ³³ W. Bungenstock: Beschreiben der Wände: HRG 1. 2 (1965), Sp. 387.
- ³⁴ Lex Wisigoth: IV t. 2 c. 17 und 18:
 K. Maurer: Über die Wasserweihe des germanischen Heidenthums: Abh. der bayr. Akad. XV. 3 (1880).
 H. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1 (1887), 76.
- ³⁵ Codex can. (1917), 770, 772, 773, 774 § 2 und 775.
- ³⁶ J. M. Usteri: Calvins Sakraments- und Tauflehre. In: Theolog. Studien und Krit. (1884), 451.
 M. Huldreich Zwingli: Sämtliche Schriften im Auszuge. Hg. von L. Usteri und S. Vögelin. Bd. II Abt. 1 (1820), § 4 pag. 11.
- ³⁷ Curt J. Roesler: Die kirchenrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung der Taufe. Diss. Zürich/Weinfelden 1925, 94.
 O. Heggelbacher: Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325. Freiburg i. Ue. 1974, 177.
- ³⁸ J. Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer (wie Anm. 31), 566ff.
 A. Heusler (wie Anm. 5), 489f.
 R. Metz: L'enfant dans le droit canonique médiéval: Recueils de la Société Jean Bodin (wie Anm. 5), 17ff.
 C. Soliva: Beschränkte Handlungsfähigkeit, erweiterter Rechtsschutz (wie Anm. 5), 330f.
 Th. Bühler: L'âge de la majorité dans l'ancien droit suisse (wie Anm. 5), 351ff.
 H. R. Hagemann: Alter: HRG 1. 1 (1964), Sp. 135.
- ³⁹ W. Ogris: Das Erlöschen der väterlichen Gewalt nach deutschen Rechten des Mittelalters und der Neuzeit. Recueils de la Société Jean Bodin (wie Anm. 5), 314, Anm. 6.
- ⁴⁰ R. Schmidt-Wiegand: Haarscheren: HRG 1. 8 (1971), Sp. 1885.
 D. Illmer: Zum Problem der Emanzipationsgewohnheiten im merowingischen Frankreich. Recueils de la Société Jean Bodin (wie Anm. 5), 147ff.
 H. Brunner (wie Anm. 34), 78.
 J. Grimm (wie Anm. 31), 334f. und 572f.
- ⁴¹ R. Schmidt-Wiegand (wie Anm. 40) a.a.O.
 D. Illmer (wie Anm. 40), 147f.
- ⁴² H. Brunner (wie Anm. 34), 77f.
 R. Scheyhing: Freilassung: HRG 1.5 (1968), Sp. 1242.
 H. R. Hagemann (wie Anm. 38), Sp. 135f.
- ⁴³ R. Scheyhing (wie Anm. 42) a.a.O.
- ⁴⁴ J. Grimm (wie Anm. 31) Anm. zu S. 314.
- ⁴⁵ Auf die Ehe wird in einem anderen Zusammenhang eingegangen.
- ⁴⁶ W. Ogris (wie Anm. 39), 423; im Belgien «mise hors de son pain». Ph. Godding (wie Anm. 6), 75; zum Ritual vor der Volksgemeinde, ebenda 76.

⁴⁷ W. Ogris (wie Anm. 39), 444.

⁴⁸ W. Ogris (wie Anm. 39), 425.

⁴⁹ Art. 14 Abs. 1 ZGB, ferner H. Heusler (wie Anm. 5), 53 f.

⁵⁰ P. Tuor/B. Schnyder (wie Anm. 4), 368 f. und dort zit. Lit.

⁵¹ Demgegenüber soll Trauung mit «anvertrauen» zusammenhängen: R. Köstler: Ringwechsel und Trauung. Eine kirchen- und deutschrechtliche Untersuchung. ZRG kan. Abt. 22 (1933), 16 ff.

⁵² P. Mikat: Ehe. HRG 1. 4 (1967), Sp. 811 und 819 f.

⁵³ H. R. Hagemann: Brautlauf. Festschrift Karl Siegfried Bader (1965), 188 ff.

⁵⁵ O. Zallinger: Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengehen im mittelalterlich-deutschen Recht. SB der Akad. Wiss., Wien, Phil. hist. Kl. 212, 4 (1931), 12 ff.

⁵⁶ L. Carlsson: Vom Alter und Ursprung des Beilagers im germanischen Recht. ZRG GA 77 (1960), 311 ff.

K. A. Eckhardt: Beilager und Muntübertragung zur Rechtsbücherzeit. ZRG GA 47 (1947), 174 ff.

R. Hemmer: Über das Beilager im germanischen Recht. ZRG GA 76 (1959), 292 ff.

⁵⁷ P. Mikat (wie Anm. 52), Sp. 814 und 816.

⁵⁸ P. Mikat (wie Anm. 52), Sp. 820.

R. Köstler: Ringwechsel und Trauung. Eine kirchen- und deutschrechtliche Untersuchung. ZRG kan. Abt. 6 (1933), 16 ff.

⁵⁹ O. Zallinger (wie Anm. 55), 16, 17, 21, 33, 45, 49, 50, 51, 52, 58, 61.

⁶⁰ Petrus Lombardus (gest. 1160), ihm folgend Papst Alexander III. (1170): X 4, 4, 3.

⁶¹ P. Mikat (wie Anm. 52), Sp. 820.

⁶² Sog. *matrimonia clandestina* oder Winkelehe: H. E. Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte. Bd. 1: Die katholische Kirche (Weimar 1955), 381.

⁶³ Offenbar erstmals von Papst Alexander III. gebraucht: X 4, 16, 2.

⁶⁴ N. Grass: Der normannische Brauttor-Vermählungsritus und seine Verbreitung in Mitteleuropa. Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 5 (1983), 69 ff.

⁶⁵ 4. Lateran Konzil (1215) X 4, 3, 3.

P. Mikat (wie Anm. 52), Sp. 820.

R. Leisching: Kirchliche Trauung im mittelalterlichen Tirol: Festschrift N. Grass Bd. 1 (1974), 274 f.

⁶⁶ Schon an der Provinzialsynode von Rouen (1012) war die Winkelehe verboten worden. Zum Ganzen:

P. Mikat (wie Anm. 52).

R. Leisching (wie Anm. 65), 259 ff.

⁶⁷ R. Leisching (wie Anm. 65), 269 f.

⁶⁸ R. Leisching (wie Anm. 65), 265.

⁶⁹ (1563): *Canones et decreta Concilia Tridentini sessio 24 de reform. matr. cap. 1.*

N. Grass (wie Anm. 64), 88.

H. E. Feine (wie Anm. 62), 483.

U. Stutz: Zu den ersten Anfängen des evangelischen Eherechtes: ZRG kan. Abt. 22 (1933), 315.

F. Merzbacher: Ehe, kirchenrechtlich. HRG 1. 4 (1967), Sp. 884.

⁷⁰ H. E. Feine (wie Anm. 62), 484.

⁷¹ U. Stutz (wie Anm. 69), 320.

⁷² U. Stutz (wie Anm. 69) und F. Merzbacher (wie Anm. 69) a.a.O.

⁷³ W. Ogris: Aufgebot: HRG I. 1 (1964), Sp. 248 f.

⁷⁴ U. Stutz (wie Anm. 69), 320.

H. Bänninger: Untersuchungen über den Einfluss des Polizeistaates im 17. und 18. Jahrhundert auf das Recht der Eheschliessung in Stadt und Landschaft Zürich. Diss. Zürich 1948, 75.

- ⁷⁵ H. Bänninger (wie Anm. 74), 74 ff.
U. Stutz (wie Anm. 69), 320.
N. Grass (wie Anm. 64), 84.
- ⁷⁶ § 57 PGB.
- ⁷⁷ M. Gmür: Kommentar zu Art. 105 ZGB (Bern 1928) N. 1.
- ⁷⁸ E. Götz: Die Eheschliessung. Komm. zum ZGB. Bern 1964. N. 7 zu Vorbem. zum Dritten Abschnitt.
- ⁷⁹ J. Gernhuber: Lehrbuch des Familienrechts. München 1980, 112.
- ⁸⁰ BGE 80 I S. 427 ff.
- ⁸¹ Zum ganzen Fragenkomplex der Verschollenheit und der historischen Entwicklung des Verschollenheitsrechts:
C. G. Bruns: Die Verschollenheit: Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 1. Leipzig 1857, 18 ff.
- ⁸² P. Tuor/B. Schnyder (wie Anm. 4), 102.
J.-M. Grossen: Das Recht der Einzelpersonen: Schweiz. Privatrecht (wie Anm. 17), 308.
Ähnlich schon § 11 des Bündnerischen Civilgesetzbuches von 1862: dazu:
E. Huber: System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes Bd. 1 (1886), 16 f.
Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 Tit. XVIII § 49: Rq. von Basel Stadt und Land Bd. 1 (1856), 771.
- ⁸³ H. Sträuli/G. Messmer: Kommentar zur Zürcher Zivilprozessordnung. Zürich 1982. N. 2 zu § 215 Ziff. 1, 397.
- ⁸⁴ Über sie vgl. J. C. Bluntschli: Deutsches Privatrecht 1 (1853), 46 ff.
- ⁸⁵ A. Kiralfy: The child without family ties (English Law). Recueils de la Société Jean Bodin (wie Anm. 5), 2. Teil, 272.
- ⁸⁶ W. Ogris (wie Anm. 73), Sp. 247.
- ⁸⁷ M. Pedrazzini/N. Oberholzer: Grundzüge des Personenrechts. Bern 1985, 48, analog auch Österreich.
- ⁸⁸ P. Tuor/B. Schnyder (wie Anm. 5), 107.